

Satzung des Sportvereins

AFRICA UNITED SPORTS CLUB E.V.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform

1.1. Der Verein führt den Namen „**Africa United Sports Club e.V.**“, abgekürzt „**Africa United**“.

1.2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Dazu gehören auch die Förderung der Idee des Sports als

a) Faktor der Stärkung, Integration, Partizipation sowie des Bewusstmachens und Empowerments (Ermächtigung) von Opfern von Rassismus, Diskriminierungen und Benachteiligungen und

b) verbindendes Element zwischen Menschen aller Schichten und Generationen.

2.2. **Africa United Sports Club** kämpft gegen Rassismus und Diskriminierungen und engagiert sich für die Rechte und die Würde von Schwarzen Menschen auf dem Sportplatz, aber auch außerhalb des Sportplatzes. Dies geschieht durch die Organisation eigener Aktionen, Veranstaltungen und Bildungsangebote sowie durch die Teilnahme an Angeboten von befreundeten und Partnervereinen oder durch die Zusammenarbeit mit Initiativen, Vereinen und Gruppen innerhalb oder außerhalb der **Black Community** deutschland-, europa- oder weltweit.

2.3. In diesem Sinne setzt sich **Africa United Sports Club** insbesondere für die Rechte und Interessen von Geflüchteten ein, fördert ihre Integration durch Sport und leistet Flüchtlingshilfe durch eigenständige Aktionen und Projekte, oder in Zusammenarbeit mit Initiativen, Vereinen und Gruppen innerhalb oder außerhalb der **Black Community** deutschland-, europa- oder weltweit.

2.4. **Africa United Sports Club** fördert die Völkerverständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Herkünfte, Nationalitäten, Kulturen und Religionen

Satzung des Sportvereins Africa United Sports Club e.V.

2.5. Im Sinne des Afrikanischen Grundsatzes und der Afrikanischen Tradition der Gleichberechtigung der Geschlechter, setzt sich **Africa United Sports Club** gegen Sexismus, Patriarchat, Misogynie und für die Gleichberechtigung der Geschlechter im Verein, auf den Sportplätzen, in den Sporthallen und in der Gesellschaft ein.

2.6. Im Sinne des Afrikanischen Grundsatzes und der Afrikanischen Tradition von weltanschaulicher und religiöser Toleranz ist **Africa United** religiös, ideologisch und (partei-) politisch unabhängig und neutral.

2.7. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung aller im Verein betriebenen Sportarten (**Africa United** versteht sich als Universalsportverein) und durch die Durchführung sportlicher Übungen, Schulungen, Leistungen, Maßnahmen und Veranstaltungen, wie z.B.:

a) Abhalten regelmäßiger Trainingsstunden und eines umfassenden Übungsprogramms für alle Sportbereiche, einschließlich des Leistungs-, Freizeit- und Breitensports.

b) Durchführung eines leistungs- und breitensportorientierten Spielbetriebes.

c) Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.

d) Förderung und Pflege der allgemeinen Jugendarbeit, u.a. durch die Durchführung von Jugendveranstaltungen und jugendspezifischen Maßnahmen (z.B. Trainingscamps, Bildungscamps, Ferienschulen, Nachhilfestunden, Stadteil- und Nachbarschaftsbezogene Sportangebote).

e) Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen in Hamburg, sowie deutschland-, europa-, Afrika- und weltweit.

f) Errichtung, Betrieb und Pflege von Sportanlagen unter dem Respekt der höchsten ökologischen Standards und der besonderen Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Satzung des Sportvereins Africa United Sports Club e.V.

3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

3.6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber_innen von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach §3 Ziffer 26 a EstG (Ehrenamts pauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Vereinsfarben und Vereinszeichen

4.1. Die Vereinsfarben sind: Schwarz, Rot, Grün und Gelb.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitgliedsarten

5.1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Ordentliche Mitglieder (Ziffer 2);
- b) Fördernde Mitglieder (Ziffer 3);
- c) Ehrenmitglieder (Ziffer 4);
- d) Außerordentliche Mitglieder (Ziffer 5).

5.2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die in den Abteilungen des Vereins Sport treiben und in sonstiger Weise ihren Freizeitinteressen nachgehen. Bei ihnen handelt es sich um sogenannte aktive Mitglieder. Sie genießen uneingeschränkte Mitgliedschaftsrechte.

5.3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die bereit sind, die Vereinszwecke zu fördern, ohne jedoch die Berechtigung zu erhalten am Sportbetrieb oder an den Kursen oder den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die ausschließlich aktiven Mitgliedern vorbehalten sind. Fördernde Mitglieder sind sog. passive Mitglieder; sie sind weder wählbar noch stimmberechtigt.

Satzung des Sportvereins Africa United Sports Club e.V.

5.4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Dazu gehören Personen, die für den Verein ehrenamtlich tätig sind (wie z.B. Trainer_innen, Übungsleiter_innen). Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche (aktive) Mitglieder, sind aber von Beitragszahlungen und Umlagen befreit.

5.5. Außerordentliche Mitglieder sind Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine, Gruppen oder Initiativen aus allen Bereichen (Sport, Bildung, Kultur, Gesundheit, usw.) die ihre sportlichen Aktivitäten und Aufgaben für einen bestimmten und vereinbarten Zeitraum innerhalb von **Africa United** verwirklichen wollen, ohne dafür, eigene einzelne Mitglieder zum Beitritt in den Verein schicken zu müssen (sog. institutionelle bzw. korporative Mitglieder). Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

6.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und jede juristische) Person werden.

6.2. Die Mitgliedschaft kann auch für eine befristete Zeit beantragt werden (z.B. für bestimmte Sportangebote, Maßnahmen, Veranstaltungen oder Kurse).

6.3. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Aufnahmeanträge von Minderjährigen sind von einer_m gesetzlichen Vertreter_in zu unterschreiben.

6.4. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

6.5. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden; sie ist nicht anfechtbar.

6.6. Mit der Aufnahme erkennt und unterwirft sich das neue Mitglied der Satzung von **Africa United**.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

7.2. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung und den Vereins- und Abteilungsordnungen.

7.3. Alle Mitglieder haben im Rahmen dieser Regeln das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

7.4. Das oberste Gebot eines jeden Mitglieds ist es, in seinem Verhalten gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern, Ehre und Ansehen der **Africa United** zu repräsentieren und zu pflegen.

7.5. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen, zwischen Mitgliedern und den Vereinsorganen, sowie zwischen Vereinsorganen untereinander sollen vereinsintern geregelt werden. Deshalb ist jedes Mitglied verpflichtet, im Falle eines derartigen Streits, den es durch staatliche Instanzen klären lassen will, vorher den Ehrenrat (§ 10.4) einzuschalten.

7.6. Erst wenn diesem eine Beilegung und Regelung des Streits nicht gelingt, darf der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

7.7. Hiervon unberührt bleibt der ordentliche Rechtsweg bei Auseinandersetzungen, die eine Straftat zum Gegenstand haben, wie auch bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten. Jedes Vereinsmitglied und Vereinsorgan unterliegt der in dieser Satzung geregelten Vereinsgerichtsbarkeit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

8.1. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Tod (bei juristischen Personen: mit ihrer Auflösung), durch Austritt infolge der Kündigung der Mitgliedschaft, durch Streichung aus der Mitgliederliste, durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins.

8.2. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres erklärt werden. Minderjährige bedürfen zum Austritt der vorherigen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter_innen, die zusammen mit der Austrittserklärung vorzulegen ist.

8.3. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit sechs (6) Monatsbeiträgen in Verzug ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet hat. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

8.4. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins oder gegen diese Satzung verstoßen hat, das sich grob unsportlich verhält oder das durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluß anzuhören. Die Ausschlußentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Einspruch beim Ehrenrat einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.

Satzung des Sportvereins Africa United Sports Club e.V.

8.5. Jeder Beschluss über einen Mitgliederausschluss ist schriftlich abzufassen. Der Beschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich zuzustellen.

8.6. Ausscheidende Mitglieder haben ungeachtet des Beendigungszeitpunkts keinerlei Ansprüche gegen den Verein auf vollständige oder teilweise Rückvergütung Ihrer Mitgliedsbeiträge.

8.7. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch automatisch jede Zugehörigkeit zu einem Organ des Vereins.

§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Nutzungsentgelte

9.1. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von dem Vorstand in ihrer Höhe und hinsichtlich ihrer Fälligkeit festgelegt.

9.2. Aufnahmegebühren sind einmalige Zahlungen, die beim Eintritt in den Verein für jedes Mitglied fällig sind. Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.

9.3. Beiträge sind Zahlungen die regelmäßig für jedes Mitglied fällig sind. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am 1. eines Monats im Voraus fällig.

9.4. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 2 x pro Jahr erhoben werden und grundsätzlich nur bis zur 50 % eines Jahresmitgliedsbeitrages entsprechen.

9.5. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern durch Teilnahme an banküblichen Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten; der Vorstand ist berechtigt, dazu bestehende verfahrensformale Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen.

9.6. Der Vorstand ist berechtigt, Nutzungsentgelte (u.a. Mieten und Gebühren) festzusetzen. Mieten und besondere Gebühren fallen nur für Mitglieder oder andere Nutzer_innen an, die besondere Angebote des Vereins in Anspruch nehmen, welche nicht mit dem Beitrag abgegolten sind.

9.7. Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen können zusätzlich Abteilungsaufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge beschließen. Diese Beschlüsse der Abteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Vorstand.

9.8. Die Abteilungsleitungen können Gebühren für Trainingsangebote und besondere Sportangebote (z.B. Trainingscamps) sowie Nutzungsentgelte (Miete usw.) und andere zweckgebundene Zuschläge zu den in Absatz 3 festgesetzten Beiträgen, festsetzen.

9.9. Die Mitglieder und Nutzer_innen haben Beiträge, Gebühren, Nutzungsentgelte und Mieten im Voraus mittels Teilnahme an banküblichen Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten; der Vorstand ist berechtigt, die dazu bestehenden formalen Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen.

III. VEREINSORGANE

§ 10 Organe des Vereins

- 10.1.** Mitgliederversammlung,
- 10.2.** Vorstand,
- 10.3.** Jugendversammlung,
- 10.4.** Ehrenrat,
- 10.5.** Vereinsrat (hier wirken Sportabteilungen mit)
- 10.6.** [Kassenprüfer_innen](#)

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich von der_dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs (6) Wochen durch eine schriftliche oder in Textform gehaltene Einladung an die letztbekannte E-mail bzw. Anschrift der Mitglieder einzuberufen.

11.2. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

11.3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens drei (3) Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.

11.4. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.

11.5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,

Satzung des Sportvereins Africa United Sports Club e.V.

b) Bericht des Vorstandes und Kassenbericht,

c) Bericht der Kassenprüfer_innen,

d) Entlastung des Vorstandes,

e) Wahlen,

f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,

g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

11.6. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein (1) Monat Mitglieder im Verein sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

11.7. a) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen,

b) Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder,

c) Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder.

11.8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

11.9. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der_m 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der_m 2. Vorsitzenden; der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.

11.10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der_dem Versammlungsleiter_in und der_m Protokollführer_in zu unterzeichnen ist.

11.11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen, die der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechen.

§ 12 Vorstand

12.1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus vier (4) von sechs (6) der folgenden Personen:

- a) der 1. Vorsitzenden_dem 1. Vorsitzenden,
- b) der 2. Vorsitzenden_dem 2. Vorsitzenden,
- c) der Kassenwärtin_dem Kassenwart (Schatzmeister_in)
- d) der Schriftführerin_dem Schriftführer
- e) der Jugendwartin_dem Jugendwart.
- f) und der Leiterin_dem Leiter der Abteilung Integration, Empowerment und Partizipation

12.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied vertreten (Vorstand gemäß § 26 BGB).

12.3. Der Vorstand ist eigenverantwortlich zuständig für alle Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Einberufung von Mitgliederversammlungen, Ordnungsgemäße Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, soweit sie nicht ihrem Inhalt nach einem anderen Vereinsorgan oder einer Abteilung zur Ausführung zugewiesen sind. Im letztgenannten Fall hat der Vorstand jedoch die ordnungsgemäße Ausführung der Beschlüsse durch die anderen Organe oder Abteilungen zu kontrollieren;
- c) Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, eines etwaigen Maßnahmenplanes, des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Lage des Vereines;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Zusammenarbeit mit den Organen und den Abteilungen des Vereines;
- f) Sicherstellung eines geordneten und störungsfreien Sportbetriebes;
- g) Ausübung des Hausrechtes im Bereich sämtlicher Immobilien und Sportanlagen des Vereins.

Satzung des Sportvereins Africa United Sports Club e.V.

12.4. Der_dem 1. Vorsitzenden bzw. ihrer/ihrem_seiner/seinem Vertreter_in obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes und seiner Verwaltung. Sie ist Dienst- und Disziplinar-Vorgesetzte bzw. er ist Dienst- und Disziplinarvorgesetzter aller Mitarbeiter_innen des Vereins; die Einstellung und Entlassung von Personal darf nur mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.

12.5. Die_der Jugendwart_in leitet die Jugendarbeit des Vereins.

12.6. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass Beschlussfassungen des Vorstandes auch im Umlaufverfahren per Telefax und/oder E-Mail erfolgen können, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

12.7. Der Vorstand ist von der_dem Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der_des 1. Vorsitzenden.

12.8. Der Vorstand hat dem Ehrenrat und der_dem Kassenprüfer_in zumindest vierteljährlich über die Lage des Vereines zu berichten, sowie die Pflicht beide Organe fortlaufend über alle Vorgänge, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind, zu informieren.

12.9. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 13 Finanzausgaben, Bankkonto

13.1. Der Vorstand entscheidet über die finanziellen Ausgaben des Vereins.

13.2. Der Vorstand gibt dem Verein eine Finanzordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

13.3. Der Vorstand richtet ein Bankkonto im Namen des Vereins ein und verwaltet es ordnungsgemäß.

a) Der Vorstand hinterlässt folgende vier (4) Unterschriften als Unterschriftenprobe bei der Bank: Vorsitzende/r,, 2. Vorsitzende/r, Kassenwart bzw. Kassenwärtin und Jugendleiter_in.

b) Zwei (2) Unterschriften sind notwendig um eine Kontotransaktion durchzuführen. Hierbei muss die Unterschrift von dem_der Kassenwärt_in nicht enthalten sein.

Satzung des Sportvereins Africa United Sports Club e.V.

13.4. Alle Ausgaben müssen durch Quittungen, Rechnungen, usw. belegt werden und auf Nachfrage der **Kassenprüfer_Innen** vorgelegt werden (s. § 17).

13.5. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung für Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, für die Übernahme von Bürgschaften und das Eingehen von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter, für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, die für den Verein mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als 10.000,-- Euro verbunden sind oder die eine Laufzeit von mehr als zwei (2) Jahren haben und für die Veräußerung von Vermarktungsrechten (insbesondere der medialen Rechte) sowie für sonstige Geschäftshandlungen, die über den normalen Betrieb des Vereines hinausgehen.

13.6. Bei wesentlichen Abweichungen vom Haushaltsplan hat der Vorstand einen Nachtragshaushalt zu beschließen, der vom Ehrenrat und der_dem Kassenprüfer_in zu genehmigen ist. Wesentlich sind Abweichungen, die zehn (10) % der Beiträge Sport des Vorjahres überschreiten. Alles Weitere regelt die Finanzordnung.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

14.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines (1) Jahres, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

14.2. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

14.3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder statt. Falls im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht werden kann, findet ein zweiter Wahlgang statt, wobei nunmehr die relative Mehrheit für die Wahl zum Vorstandsmitglied ausreichend ist.

14.4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche, volljährige und unbeschränkt geschäftsfähige Personen gewählt werden.

14.5. Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig.

14.6. Nur Mitglieder des Vereins können gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

14.7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so können die verbliebenen Mitglieder für die restliche Amtsdauer der_s Ausgeschiedenen eine_n Nachfolger_in durch Zuwahl berufen.

14.8. Die Widerruflichkeit der Bestellung wird auf den Fall des Vorliegens eines wichtigen Grundes im Sinne des §27 II, S. 2 BGB beschränkt.

§ 15 Jugendversammlung

15.1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

15.2. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal (1) im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen.

15.3. Die Jugendversammlung hat die Aufgaben:

a) eine_n Jugendwart_in als Vertreter_in der Vereinsjugend im Vorstand des Vereins zu wählen,

b) eine Jugendordnung zu beschließen,

c) einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt, sowie

d) über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.

15.4. Die Jugendwartin_Der Jugendwart bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 16 Afrikanischer Ehrenrat

16.1. Der Afrikanische Ehrenrat ist die moralische und Schiedsinstanz des Vereins.

16.2. Er gibt dem Verein einen Ehren- und Verhaltenskodex, der auf den afrikanischen Werten und Grundsätzen von Respekt, Toleranz, Fairness, Gerechtigkeit, Zusammenhalt, Solidarität, Gleichberechtigung der Geschlechter und dem Panafrikanismus basiert, und der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

16.3. Er besteht aus fünf volljährigen Mitgliedern, die dem Verein seit mindestens zehn (10) Jahren angehören oder, die sich einen Namen in der Community für verdienstvolle Leistungen gemacht haben, als Vorkämpfer_innen für die Rechte Schwarzer Menschen in Deutschland.

16.4. Sie dürfen neben ihrer Zugehörigkeit zum Ehrenrat weder der_m Kassenprüfer_in noch dem Vorstand angehören. Mindestens ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt haben.

Satzung des Sportvereins Africa United Sports Club e.V.

16.5. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die_den Vorsitzende_n. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Berufungsentscheidungen soll das Mitglied anwesend sein, das die Befähigung zum Richteramt hat.

16.6. Die Mitglieder des Ehrenrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane.

16.7. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:

a) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen sowie solche zwischen dem Verein und Mitgliedern zu schlichten und zu regeln;

b) unsportliches oder vereinsschädigendes Verhalten sowie Verstöße gegen diese Vereinssatzung, den Ehren- und Verhaltenskodex und gegen sonstige verbindliche Regeln des Vereins zu ahnden;

c) über Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Präsidiums zu entscheiden;

d) die Organe des Vereins beratend zu unterstützen;

e) Anträge auf Ernennung zu Ehrenmitgliedern zu begutachten;

f) Entscheidungen über die Verleihung von Ehrennadeln und Vorbereitung von Ehrungen zu treffen.

15.8. Bezüglich seiner Tätigkeit als Ehren- und Schiedsgericht bei Streitigkeiten im Verein, wird der Ehrenrat nach eigenem Ermessen tätig, soweit er nicht nach dieser Satzung tätig werden muss. Über Streitigkeiten entscheidet er auf Antrag einer der Parteien.

16.9. Soweit das Verhalten von Vereinsmitgliedern oder Vereinsorganen Gegenstand der Entscheidungen des Ehrenrates ist und dieser die Verhängung einer Vereinsstrafe in Erwägung zieht, sind die beteiligten Personen vorher ordnungsgemäß anzuhören. Ihnen ist in einer mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Verteidigung zu geben, Zeugen sind gegebenenfalls zu laden. In diesem Fall sind die Beteiligten mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) zu laden.

16.10. Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann ohne ihn verhandelt werden. Er soll jedoch vor einer endgültigen Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme (per Brief Fax oder E-Mail) binnen 14 Tagen erhalten.

16.11. Entscheidungen des Ehrenrates mit Strafcharakter sind der_m Betroffenen, dem betroffenen Vereinsorgan und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand hat die Entscheidung zu vollziehen.

Satzung des Sportvereins Africa United Sports Club e.V.

16.12. Stellt der Ehrenrat auf Anrufung einer betroffenen Partei fest, dass ein Vereinsorgan einen rechtswidrigen Beschluss gefasst hat, kann er anordnen, dass das betroffene Vereinsorgan den Vorgang erneut unter Beachtung der Ausführungen des Ehrenrates zu der Rechtswidrigkeit unverzüglich zu bescheiden hat.

16.13. Der Vorstand und das betroffene Vereinsorgan können durch übereinstimmenden Beschluss die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Bis zu einer dortigen etwaigen Aufhebung bleibt die Entscheidung des Ehrenrates jedoch wirksam.

16.14. Der Afrikanische Ehrenrat gibt sich eine Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

16.15. Der Ehrenrat kann folgende Strafen verhängen (sog. Vereinsstrafen):

a) Verwarnung,

b) Verweis,

c) zeitweiliger Ausschluss von einem Vereinsamt,

d) befristeter Ausschluss von den Vereinseinrichtungen.

16.16. Die Entscheidungen des Ehrenrates über Vereinsstrafen sind endgültig, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 17 Vereinsrat (und Abteilungen)

17.1. Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Ehrenrat und den Abteilungsleiter_innen.

17.2. Außer den durch diese Satzung direkt zugewiesenen Aufgaben, obliegt dem Vereinsrat insbesondere die Beratung grundsätzlicher Fragen der Vereinspolitik, die Koordination der Arbeit der Abteilungen sowie die Planung von Vereins- und vereinsübergreifenden Veranstaltungen.

17.3. Der Vereinsrat tritt mindestens zweimal (2) im Jahr zusammen und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Er wird von der_vom 1. oder 2. Vorsitzende_r geleitet.

17.4. Zur Erfüllung seines Amateurzwecks unterhält der Verein Abteilungen, insbesondere die Sportabteilungen und die Fußballjugendabteilung.

Satzung des Sportvereins Africa United Sports Club e.V.

17.5. Die Sportabteilungen sind nur für die Sportarten zuständig, die ihren Abteilungszweck entsprechen. Sie sind für die Anmeldungen zum Wettkampfbetrieb verantwortlich, nur ihnen obliegt die offizielle Meldung. Die sporttreibenden Abteilungen werden nur mit Zustimmung des Vorstands gegründet bzw. gebildet. Eine etwaige Auflösung erfolgt durch der Vorstand, bedarf aber der Genehmigung des Vereinsrates.

17.6. Zur Unterstützung des Vorstands bei der Verwirklichung der Vereinsziele, werden folgende Abteilungen gebildet:

- a) Integration, Empowerment und Partizipation (Anti-Rassismus, Interkulturalität);
- b) Community Kompetenzen-Vernetzung;
- c) Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Presse und Medien;
- d) Panafrikanische Zusammenarbeit.

17.7. Die Abteilungen wählen auf Abteilungsversammlungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aus ihrer Mitte eine_n Abteilungsleiter_in und eine_n Stellvertreter_in sowie etwaige weitere nach dem Aufgabengebiet der Abteilung zweckmäßige Funktionsträger_innen. Die Amtsperiode dauert ein (1) Jahr. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Ist die Amtsperiode abgelaufen, ohne dass eine Neuwahl stattgefunden hat, bleiben alle Gewählten bis zur Neuwahl im Amt.

17.8. Wahlberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus sind die Trainer_innen, Betreuer_innen und andere Mitarbeiter_innen wahlberechtigt. Das Wahlverfahren ist nach der Wahlordnung durchzuführen. Der Zeitpunkt der Wahl der Delegierten ist mit dem Wahlausschuss abzustimmen. Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen, das von der_m Wahlleiter_in zu unterzeichnen und unverzüglich dem Vorstand weiterzuleiten ist.

17.9. Versammlungsleiter_in ist die_der bisherige Abteilungsleiter_in oder eine von ihr_ihm bestimmte Person, bei der ersten Wahl ist dies das Abteilungsmitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit.

17.10. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig, soweit zumindest die_der Abteilungsleiter_in oder ihr_sein Stellvertreter_in anwesend ist.

17.11. Die Einberufung der Abteilungsversammlung ist in der Abteilungsordnung zu regeln.

17.12. Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstands bedarf.

Satzung des Sportvereins Africa United Sports Club e.V.

17.13. Jede Abteilung erstellt jährlich ihren eigenen Abteilungsfinanzplan. Sie hat, hinsichtlich ihr zur Verfügung stehender Beiträge und anderer Zuwendungen, Finanzhoheit. Die Abteilungsfinanzpläne beziehen sich auf jeweils ein Geschäftsjahr, das dem Geschäftsjahr des Gesamtvereins entspricht. Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahrs dem Vorstand von **Africa United** vorzulegen und müssen von diesem genehmigt werden. Weitere wirtschaftliche Kennzahlen sind auf begründete Anforderungen dem Vorstand weiterzuleiten.

§ 18 Kassenprüfer_innen (bzw. Rechnungsprüfer_innen)

18.1. Die Kassenprüfer_innen (auch „Rechnungsprüfer_innen“ oder „Revisor_innen“ genannt) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

18.2. Die Kassenprüfer_innen haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung des Jugendetats zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

18.3. Die Kassenprüfer_innen haben ein uneingeschränktes Frage- und Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand. D.h. sie sind berechtigt die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen. Der Vorstand bzw. das betroffene Vorstandsmitglied hat der Aufforderung der Kassenprüfer_innen Folge zu leisten.

18.4. Die Kassenprüfer_innen haben alle Berichte gemeinsam abzufassen und gemeinsam zu unterzeichnen. Sie sind gehalten, über das Ergebnis ihrer Prüfungen in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

IV. HAFTUNG DES VEREINS, SEINER ORGANE UND MITGLIEDER

§ 19 Sorgfaltspflicht

Jedes Mitglied verpflichtet sich, das Eigentum des Vereins und die von ihm benutzten Anlagen pfleglich zu behandeln. Verstöße ziehen Schadensersatz nach sich.

§ 20 Fundsachen

Satzung des Sportvereins Africa United Sports Club e.V.

Der Vorstand kann über liegengeliebene oder von ausgetretenen, gestrichenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern zurückgelassene Sachen verfügen, wenn diese nicht binnen von vier (4) Wochen abgeholt werden.

§ 21 Haftung

21.1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihr_ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, bspw. wenn sie_er anlässlich ihrer_seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt ganz gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonstige Ansprüche herleiten könnten.

21.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

21.3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

21.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit der_des hauptamtlichen Geschäftsführerin_s und aller übrigen Mitarbeiter_innen.

V. DATENSCHUTZ

§ 22 Datenschutz

22.1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger_innen sind verpflichtet, nach außen und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

22.2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:

Satzung des Sportvereins Africa United Sports Club e.V.

- a) Auskunft über die zu ihrer_seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu ihrer_seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu ihrer_seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu ihrer_seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

22.3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeiter_innen des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Wegfall des Vereinszwecks/Auflösung/Verschmelzung des Vereins

23.1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

23.2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

23.3. Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.

23.4. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen

24.1. Diese Satzung wird mit der Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung am 19.04.2015 wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung des Sportvereins Africa United Sports Club e.V.

24.2. Der Vorstand ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung der Satzung und für die Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen.

Hamburg, den 01.01.2018

